



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

|                               |               |               |                                     |            |
|-------------------------------|---------------|---------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen                   | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b> | Datum      |
| BMJ-Z32.049/<br>0002-I 9/2013 | RS-ReS        | Mag Bachhofer | DW 2556 DW 2150                     | 21.05.2013 |

Bundesgesetz, mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden.

(Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG) / Haager Erwachsenenenschutzübereinkommen.

Die Bundesarbeitskammer gibt zum Gesetzesentwurf, mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Gesetz – ErwSchG) sowie die Erläuterungen zur Ratifikation des Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenenschutzübereinkommen 2001 – HESÜ) geändert wird, folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird die Absicht, das Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu ratifizieren, im Hinblick auf die zunehmende Freizügigkeit von Personen, darunter auch ArbeitnehmerInnen begrüßt. Der Schutz von Erwachsenen, die aufgrund psychischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, ihre Interessen wahrzunehmen, kann für die Mitglieder der Arbeiterkammern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten insofern notwendig werden, als diese selbst grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse eingehen oder auch mit derart geschützten Personen als Arbeitgeber kontrahieren.

Die Ratifizierung des genannten Übereinkommens in Verbindung mit den Änderungen der betroffenen Gesetze wird die Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Beschleunigung von internationalen Fällen gewährleisten und wird deshalb begrüßt.

Im Rahmen des § 131c Abs 6 Außerstreitgesetz in Verbindung mit § 126 Abs 2 Außerstreitgesetz, wird angeregt, zusätzlich zu den normierten gerichtlichen Informationsverpflichtungen eine Verständigungsverpflichtung des Sachwalters selbst vorzusehen, an deren Verlet-

zung sich haftungsmäßige Sanktionen knüpfen lassen (ähnlich den Informationsverpflichtungen des Masseverwalters bei Insolvenzeröffnung oder der Informationsverpflichtung des Veräußerers oder des Erwerbers beim Betriebsübergang).

Im Bereich des Gebührenrechts tritt in der Praxis folgendes Problem auf: Bei der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung von Prozessen besachwalteter oder minderjähriger ArbeitnehmerInnen, kommt es regelmäßig zu einer finanziellen Dreifachbelastung für die rechtssuchenden ArbeitnehmerInnen. Nicht nur die Einleitung des Verfahrens durch Klagsführung bedarf – neben der Pauschalgebühr für die Klage an sich – einer gebührenpflichtigen pflegschaftsbehördlichen Genehmigung, sondern auch ein in diesem Verfahren zu Stande gekommener Vergleich. Da dies für die betroffenen Rechtsschutzsuchenden, in der Regel minderjährige Lehrlinge in ohnehin prekären wirtschaftlichen Verhältnissen, zu einer finanziellen Dreifachbelastung führt, wird angeregt, die Gebührenpflicht der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung eines Vergleichabschlusses aufzuheben bzw eine derartige Ausnahme im Gerichtsgebührengesetz (GGG) vorzusehen. Bei Kleinstreitwerten besteht die Gefahr, dass der lukrierte Kapitalbetrag niedriger als die aufzuwendende dreifache Gerichtsgebühr war.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident

F.d.R.d.A.

Hans Trenner  
iV des Direktors

F.d.R.d.A.